

# Gesetze und Gerichte

Winfried Möller, Staufenberg

## Der rechtliche Status von ukrainischen Kriegsflüchtlingen in Deutschland

### I. Ausgangslage

Der mit dem russischen Angriff vom 24. Februar 2022 begonnene Krieg in der Ukraine hat in Europa eine Fluchtbewegung ungeahnten Ausmaßes ausgelöst. Millionen Ukrainerinnen und Ukrainer oder in der Ukraine lebender Angehöriger anderer Staaten sind inzwischen aus dem Land vor allem in die angrenzenden Staaten, aber auch nach Deutschland geflohen. Nach Mitteilung des Bundesinnenministeriums sind bis zum 11. Mai rund 715.000 ukrainische Staatsangehörige neu im Ausländerzentralregister erfasst worden. Von den erwachsenen Ukraine-Flüchtlingen sind rund 81 Prozent Frauen, rund 40 Prozent sind minderjährig.<sup>1</sup>

Im Folgenden soll der Aufenthaltsstatus und der meist damit korrespondierende sozialrechtliche Status der Geflüchteten mit besonderem Blick auf Minderjährige in Deutschland beleuchtet und dessen Hintergründe beleuchtet werden.

### II. Aufenthaltsrecht

#### 1. Europarechtliche Grundlagen

##### a) Einreise und Visumpflicht

Ob Drittstaatsangehörige – um solche handelt es sich bei ukrainischen und anderen aus der Ukraine einreisenden Staatsangehörigen, die nicht Unionsbürger sind – bei der Einreise nach Deutschland der Visumpflicht unterliegen oder

davon befreit sind, richtet sich nach der Verordnung (EU) 2018/1806 (im Folgenden: Visa-VO). Nach Art. 4 Abs. 1 Visa-VO sind Staatsangehörige der in Anhang II zu dieser VO aufgeführten Drittländer für einen Aufenthalt, der 90 Tage je einem Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet, von der Visumpflicht befreit. Zu diesen Drittländern gehört nach Anlage II Nr. 1 auch die Ukraine. Ukrainischen Staatsangehörigen ist also die visumfreie Einreise in die Bundesrepublik erlaubt.<sup>2</sup>

Darüber hinaus ergibt sich die Visumfreiheit der Einreise von Ausländern – also nicht nur ukrainischen Staatsangehörigen –, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben, sowie ukrainischen Staatsangehörigen, die am 24. Februar 2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten, aber sich zu diesem Zeitpunkt vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben,<sup>3</sup> aus § 2 Abs. 5 Ukraine-Aufenthaltsübergangsverordnung (UkraineAufenthÜV),<sup>4</sup> nach dem Einreise und der Aufenthalt der Vorgenannten rechtmäßig sind.

##### b) Aufenthaltsrecht

###### aa) Der EU-Ratsbeschluss vom 4.3.2022

Auf die unmittelbar mit Kriegsbeginn einsetzende Fluchtbewegung aus der Ukraine vor allem

<sup>2</sup> Die Befreiung von der Visumpflicht gilt nach der Visa-VO nur für Inhaber biometrischer Reisepässe. Deutschland nimmt eine solche Differenzierung nicht vor, vgl. Rundschreiben des BMI zur »Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes« vom 14.3.2022, [https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/bmi\\_aufenthalt\\_ukraine\\_14mrz22.pdf](https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/bmi_aufenthalt_ukraine_14mrz22.pdf), S. 3

<sup>3</sup> Darüber hinaus gilt die UkraineAufenthÜV gemäß deren Abs. 2 Satz 2 auch für in der Ukraine anerkannte Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention.

<sup>4</sup> Vom 7.3.2022, BAnz AT 08.03.2022 V1, geändert durch Art. 1 V v. 26.4.2022 BAnz AT 03.05.2022 V 1. Die VO gilt nach der Änderung bis 31.8.2022.

<sup>1</sup> Da weiterhin Menschen vor dem Krieg aus der Ukraine fliehen und bis zum Kriegsende fliehen werden, andererseits aber auch Geflüchtete in andere Staaten weiterreisen oder in die Ukraine zurückkehren, handelt es sich bei den genannten Zahlen nur um Momentaufnahmen, die allerdings die quantitativen Dimensionen deutlich machen.

in die Mitgliedstaaten reagierte die EU mit dem »Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes«.<sup>5</sup>

Hinter diesem Wortungetüm verbirgt sich der Beschluss des Rates der EU, das »Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen« im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG (die sogenannte Massenzustromrichtlinie) festzustellen und damit die in dieser Richtlinie vorgesehenen Mechanismen und Rechtsfolgen in Gang zu setzen. Mit dem Beschluss wurde also kein neues EU-Recht geschaffen, sondern erstmals die bereits am 8.8.2001 in Kraft getretene Richtlinie aktiviert, von der bis dahin noch kein Gebrauch gemacht worden war.

#### bb) Zweck und Inhalt des Beschlusses vom 4.3.2022

Mit der Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms und der damit eröffneten Anwendung der Massenzustromrichtlinie soll zum einen ein vorübergehender Schutz für ukrainische Staatsangehörige sowie die weiteren vom Beschluss erfassten Personen (dazu sogleich) gewährleistet werden. Zum anderen geht es aber auch darum, die angesichts des voraussichtlichen Ausmaßes des Zustroms bestehende Gefahr, dass die Asylsysteme der Mitgliedstaaten die Einreisen nicht ohne Beeinträchtigung ihrer Funktionsweise und ohne Nachteile für die betroffenen Personen oder andere um Schutz nachsuchende Personen bearbeiten können, abzuwenden.<sup>6</sup>

5 Amtsblatt der Europäischen Union vom 4.3.2022, L 71/1. Weder der Balkankrieg noch der Bürgerkrieg in Syrien und die dadurch ausgelösten Fluchtbewegungen hatten zuvor die EU dazu veranlasst, das Bestehen eines Massenzustroms festzustellen.

6 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 7 zum Beschluss. Zugleich ergreift der Beschluss dankbar die Gelegenheit, die politische Bewertung des Ukrainekrieges durch die EU in einer für ein Rechtsdokument ungewöhnlichen und vor keiner Drastik Halt machenden Weise (vgl. Erwägungsgrund Nr. 4: »die mit einer beispiellosen Aggression seitens der Russischen Föderation

Nach der Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms in Art. 1 des Beschlusses enthält der zentrale Art. 2 den Katalog der Personen, für die der vorübergehende Schutz gilt.

Begünstigt sind danach folgende Gruppen von Personen, die ab dem 24.2.2022 aus der Ukraine vertrieben wurden (Art. 2 Abs. 1):

- ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, sowie
- Familienangehörige der unter den Buchstaben a und b genannten Personen.

Familienangehörige in diesem Sinne sind Ehegatten, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, minderjährige ledige eheliche Kinder oder Stiefkinder sowie enge Verwandte, die innerhalb des Familienverbands lebten und vollständig oder größtenteils von einer in Buchstabe a oder b genannten Person abhängig waren.

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Beschlusses sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, entweder diesen Beschluss oder einen angemessenen anderen Schutz nach ihrem nationalen Recht auf Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine anzuwenden, die sich aufgrund eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Schließlich steht es nach Art. 2 Abs. 3 des Beschlusses im Ermessen der Mitgliedstaaten, diesen auch auf Staatenlose und Staatsangehörige

(konfrontiert sind) zu dokumentieren. Dies macht auch deutlich, dass es sich bei dem Beschluss nicht um einen rechtlichen Vollzugsakt, sondern um einen politischen Willensakt handelt.

anderer Drittländer als der Ukraine anzuwenden, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.

## 2. Umsetzung des Beschlusses und Rechtslage in Deutschland

### a) Grundsatz

Bereits seit seiner am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Fassung enthält das AufenthG mit § 24 eine Vorschrift, die die Massenzustromrichtlinie in deutsches Recht transferiert. Nach § 24 Abs. 1 AufenthG wird einem Ausländer, dem aufgrund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, für die nach den Artikeln 4 und 6 der Richtlinie bemessene Dauer des vorübergehenden Schutzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Damit ist im Grundsatz geklärt, dass den Schutzberechtigten eine Aufenthaltserlaubnis, also ein Aufenthaltstitel, der einen rechtmäßigen Aufenthalt vermittelt, und nicht etwa nur eine Duldung erteilt wird.

### b) Detailfragen

aa) Details der Umsetzung des Beschlusses und der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis werden in dem oben in Fußnote 2 genannten Rundschreiben des BMI festgelegt. Danach ist bei allen begünstigten Personen ohne weitere Prüfung von einer Vertreibung auszugehen, soweit keine offensichtlich anderweitigen Anhaltspunkte vorliegen. Der Nachweis der ukrainischen Staatsangehörigkeit ist in der Regel mittels des Passes oder Passersatzes zu führen, im Übrigen kann sich die Staatsangehörigkeit aber auch aus der Gesamtschau anderer mitgeführter Unterlagen, insbesondere von Personalausweisen, ergeben.

bb) Hinsichtlich des Zeitpunkts der Einreise stellt § 24 AufenthG keine Anforderungen. Nach dem Rundschreiben kann die Einreise jederzeit nach dem 24. Februar 2022 erfolgt sein. Insoweit geht das Rundschreiben sogar weiter, indem der vorübergehende Schutz auf Personen ausgedehnt wird, die »nicht lange« vor dem 24. Februar 2022, »als die Spannungen zunahmten, aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor diesem Zeitpunkt (zum Beispiel im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der EU befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können«.

cc) § 24 Abs. 1 AufenthG verweist hinsichtlich der Dauer des vorübergehenden Schutzes auf Art. 4 und 6 der Massenzustromrichtlinie. Diese beträgt nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie ein Jahr und verlängert sich automatisch um jeweils sechs Monate, höchstens jedoch um ein weiteres Jahr, sofern der vorübergehende Schutz nicht durch einen Beschluss des Rats beendet wird. Zu einer solchen Beendigung kommt es gemäß Art. 6 Abs. 2 Massenzustromrichtlinie, wenn die Lage im Herkunftsland eine sichere, dauerhafte Rückkehr der Personen, denen der vorübergehende Schutz gewährt wurde, unter Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zulässt.<sup>7</sup>

Diesen Mechanismus der Verlängerung nimmt das Rundschreiben des BMI gleichsam vorweg, indem es anordnet, die Gültigkeit der zu erteilenden Aufenthaltserlaubnis rückwirkend vom glaubhaft gemachten Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet, frühestens 4. März 2022, bis zum 4. März 2024, also für zwei Jahre vorzusehen und damit die zweimalige Verlängerung um sechs Monate zu antizipieren. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG wird also sofort für zwei Jahre erteilt.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> In umgekehrter Richtung kann der Rat gemäß Art. 4 Abs. 2 der Massenzustromrichtlinie bei Fortbestehen von Gründen für den vorübergehenden Schutz beschließen, diesen um bis zu einem Jahr zu verlängern.

<sup>8</sup> Aufgrund der politischen Gegebenheiten wird es nicht dazu kommen, interessant wäre das Schicksal der erteilten

dd) Die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde zu stellen. Das ist die Ausländerbehörde des Wohnortes oder, sofern ein solcher noch nicht vorhanden ist, des Aufenthaltsortes.

ee) Bis zur Erteilung des Aufenthaltstitels gilt § 81 Abs. 3 AufenthG. Danach gilt der Aufenthalt eines Ausländers, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und einen Aufenthaltstitel beantragt, bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt. Der Aufenthalt der schutzberechtigten Personen ist nach § 2 Ukraine-Aufenthalts-Übergangsv jedenfalls bis zum 31. August 2022 rechtmäßig. Den Betroffenen ist deshalb eine sogenannte Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG auszustellen. Diese bescheinigt nicht nur einen rechtmäßigen Aufenthalt, sondern ist auch hinsichtlich sozialrechtlicher Ansprüche von Bedeutung (siehe dazu unten 3.2 b und c).

### III. Sozialrechtliche und sonstige Leistungsansprüche

#### 1. Bisherige Rechtslage

Hinsichtlich der sozialrechtlichen Leistungsansprüche ist die Rechtslage zwar in nicht hinnehmbarer Weise defizitär, aber eindeutig, vor allem aber wurde sie in der Vergangenheit von niemandem in Frage gestellt: Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a AsylbLG leistungsberechtigt.<sup>9</sup> Damit haben sie unter den dort normierten Voraussetzungen Anspruch auf

Aufenthaltserlaubnis dennoch, sollte der Rat vor Ablauf der zwei Jahre die Beendigung des vorübergehenden Schutzes beschließen.

<sup>9</sup> Zum Verständnis der Entscheidungen im Kontext der Geflüchteten aus der Ukraine ist der Hinweis erforderlich, dass die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG ein Status ist, den potenziell Betroffene nicht anstreben sollten, sondern fürchten müssen, da dieses Gesetz den niedrigsten Status sozialer Absicherung markiert, den die deutsche Rechtsordnung kennt.

alle Leistungen, unterliegen aber vor allem allen Restriktionen dieses Gesetzes. Insbesondere sind Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II beziehungsweise § 23 Abs. 2 SGB XII von den Leistungen nach diesen Gesetzen ausgeschlossen. Die Leistungen sind geringer als die nach SGB II oder XII.

Da indes diese Konsequenz politisch unerwünscht war,<sup>10</sup> wurde in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Länder vom 7. April 2022 die Einbeziehung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen in den Anwendungsbereich des SGB II beschlossen. Durch Neuregelungen im Asylbewerberleistungsgesetz und im SGB II werde die Situation der Menschen im Anwendungsbereich des § 24 AufenthG der anerkannten Flüchtlinge angeglichen.<sup>11</sup>

Zweck der Gesetzesänderung sei die Gewährleistung einer möglichst frühzeitigen Arbeitsmarktintegration des von § 24 AufenthG erfassten Personenkreises durch die Grundsicherungsleistungsträger des SGB II, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Arbeitsmarktintegration aus einer Hand gewähren. Mit dem Bezug von Arbeitslosengeld II seien die Leistungsberechtigten zugleich als Pflichtversicherte in die gesetzliche Krankenversicherung und in die soziale Pflegeversicherung einbezogen.<sup>12</sup> Die Umsetzung dieser Ziele erfolgte durch das am 20.5.2022 verabschiedete »Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung

<sup>10</sup> Der hinter den Änderungen stehende politische Wille wird durch Begriffe wie »Rechtskreiswechsel« nur notdürftig juristisch verbrämt.

<sup>11</sup> Bundeskanzler Scholz wartete mit der ebenso schlüssigen wie unhaltbaren Begründung auf, vorübergehend Schutzberechtigte müssten ja keinen Asylantrag stellen, um diesen Schutz zu erlangen, weshalb es nur konsequent sei, sie ebenso zu behandeln wie Flüchtlinge, die einen Antrag stellen müssten, nach ihrer Anerkennung.

<sup>12</sup> So die Begründung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Ebenso die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/1768, S. 28.

in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze.<sup>13</sup>

## 2. Neue Rechtslage

Das nunmehr verabschiedete Gesetz zeichnet sich durch eine Fülle komplizierter Detailregelungen aus, die vor allem der Verwobenheit von ausländer- und sozialrechtlichen Regelungen geschuldet sind.<sup>14</sup> Folgende wesentliche, vorliegend interessierende Änderungen treten am 1. Juni 2022 in Kraft:

### a) Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (vorübergehend Schutzberechtigte) sind grundsätzlich nicht mehr Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG. § 24 AufenthG wurde aus der Normenkette in § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a AsylbLG gestrichen.

Sie sind gemäß dem neu eingefügten § 1 Abs. 1 Nr. 8 AsylbLG ausnahmsweise dann dem AsylbLG unterworfen, wenn bei ihnen keine erkenntnisdienstliche Behandlung nach § 49 AufenthG oder § 16 AsylG durchgeführt wurde, obwohl eine solche vorgesehen ist. Das ist bei Kindern unter sechs Jahren nicht der Fall.<sup>15</sup>

### b) Änderungen im SGB II

Wesentliche Änderung ist die Einfügung von § 74

---

13 BR-Drs. 204/22. Das Gesetz war bei Fertigstellung des Manuskripts zwar verabschiedet, aber noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

14 Wer das Gesetz liest, ohne die politischen Hintergründe der vorgenommenen Änderungen zu kennen, wird nicht auf den Gedanken kommen, diese könnten mit dem Ukrainekrieg im Zusammenhang stehen und seien ausschließlich vorgenommen worden, um aus der Ukraine Geflüchtete zu begünstigen. Allenfalls der immer wieder relevante Stichtag 24. Februar 2022 verrät den Zusammenhang.

15 Vgl. zu dieser Ausnahmevorschrift BT-DRs. 20/1768, S. 31.

SGB II (neue Fassung). Danach erhalten Personen, die erkenntnisdienstlich behandelt wurden, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt haben und denen eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG ausgestellt worden ist, alle Leistungen (also auch den Sofortzuschlag, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, § 72 SGB II, die Einmalzahlung für den Monat Juli 2022, § 73 SGB II neue Fassung oder die Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. SGB II) nach dem SGB II, sofern die weiteren Leistungsvoraussetzungen nach diesem Gesetz (wie etwa Bedürftigkeit) vorliegen.

### c) Änderungen im SGB XII

Sozialhilfeansprüche von Ausländerinnen und Ausländern, die sich tatsächlich in Deutschland aufhalten, sind gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII auf Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege beschränkt. Weitere Sozialhilfeleistungen stehen im Ermessen der Behörde. Diese Einschränkungen gelten gemäß § 23 Abs. 1 Satz 4 SGB XII jedoch nicht für Inhaber einer (immer unbefristeten) Niedererlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels, wenn sie sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten. In Parallelität zu § 74 SGB II neue Fassung fingiert nun § 146 Abs. 1 Satz 1 SGB XII neue Fassung für Ausländerinnen und Ausländer, die erkenntnisdienstlich behandelt wurden und im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG sind, das Vorliegen dieser Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Satz 4 SGB XII (»gilt der Tatbestand [...] als erfüllt«). Die Betroffenen werden also behandelt, als würden sie sich dauerhaft in Deutschland aufhalten. Sie haben mithin auf alle Leistungen der Sozialhilfe einen Rechtsanspruch, sofern die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen vorliegen.

#### d) Weitere Änderungen

- Durch eine Änderung von § 1 Abs. 7 Nr. 2 Buchst. c BEEG haben nunmehr auch Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG Anspruch auf Elterngeld für Zeiträume, die nach dem 31.5.2022 beginnen.
- Durch die Streichung des § 24 AufenthG aus dem Kanon der Ausnahmeregelungen in § 1 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 Buchst. c Unterhaltsvorschussgesetz haben Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nunmehr Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach diesem Gesetz.
- Durch Einfügung eines neuen § 61 BAföG haben – wiederum in Parallelität zu § 74 SGB II – Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG.
- Durch Änderung des Einkommensteuergesetzes besteht auch für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ab dem 31.5.2022 Anspruch auf Kindergeld. Das Gleiche gilt aufgrund der Änderung des BKiGG auch für den Kindergeldanspruch nach diesem Gesetz.

#### e) Keine Änderungen wurden im SGB VIII vorgenommen. Dies ist für die Betroffenen unschädlich.

Soweit die Erfüllung anderer Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB VIII in Rede steht, kommt es gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB VIII ausschließlich auf den tatsächlichen Aufenthalt an. Die Vorschriften über die Inobhutnahme sowie die vorläufige Inobhutnahme (§§ 42 ff. SGB VIII) gelten also für unbegleitete ukrainische Kinder und Jugendliche ohne jede Einschränkung. Aber auch Leistungsansprüche sind bei Vorliegen der Voraussetzungen gegeben, da die Einschränkungen des § 6 Abs. 2 SGB VIII nicht eingreifen.

#### f) Schließlich haben schulpflichtige Kinder einen Anspruch auf schulische Bildung.

Wie dieser umgesetzt und ausgestaltet wird, ist Sache der Bundesländer.

#### Fazit

Die durch das »Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze« vorgenommenen Rechtsänderungen führen zu einer Art Meistbegünstigung der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beziehungsweise der vorausgehenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG. Hiergegen ist nichts einzuwenden. Sie wirft aber in gravierender Weise die Frage der Gleichbehandlung aller Geflüchteten unabhängig von ihrer Herkunft auf. □

*Dr. Winfried Möller*  
Professor i. R.  
Pfingstkopfweg 32  
35460 Staufenberg  
winfried.moeller@hs-  
hannover.de

